



Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflege in der Gemeinde Hasselroth

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselroth hat in ihrer Sitzung vom 18.12.2012 die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Gemeinde Hasselroth beschlossen. Es sind verwaltungsinterne Richtlinien im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff.1 HGO, eine Satzungsform existiert nicht.

Die Kindertagespflege in der Gemeinde Hasselroth ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Betreuungsangebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Besondere Schwerpunkte sind hierbei hohe Flexibilität sowie eine familiennahe Betreuung. Die Tagespflegefamilie ist nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan Bildungsort für kleine Kinder. Dies schließt die Verpflichtung zur Förderung der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung sowie die Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans mit ein.

1. Ziel der Förderung

Die Förderung der Kindertagespflege in der Gemeinde Hasselroth dient:

- der Erfüllung des bundesgesetzlichen Auftrages zum Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren gemäß SGB VIII,
- der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes von Eltern (§5 SGB VIII),
- der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- der Vorhaltung qualitativ hochwertiger, familiennaher Betreuung
- dem weiteren Ausbau der Kindertagespflege durch Weiterqualifizierung und Gewinnung von Tagespflegepersonen

2. Grundlage der Förderung

2.1

Grundlage der Förderung der Kindertagespflege in der Gemeinde Hasselroth nach diesen Richtlinien ist die „**Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung**“ des Main-Kinzig-Kreises in der Fassung vom 08.06.2009 sowie die zugehörige **Änderungssatzung** des Main-Kinzig-Kreises in der Fassung vom 29.05.2009 (im Folgenden kurz: Satzung des Main-Kinzig-Kreises).

Als fester Bestandteil regelt die Satzung des Main-Kinzig-Kreises:

- die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
- die Fördervoraussetzungen
- die laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen
- die Kostenbeiträge der Eltern
- die Pflichten des / der Personensorgeberechtigten
- die Aufsicht und Haftung
- die An- und Abmeldung
- den Ausschluss
- den Datenschutz

2.2

Ergänzend zu den Maßgaben der Satzung des Main-Kinzig-Kreises stellt die Gemeinde Hasselroth durch ihre Förderung folgendes sicher:

- den weiteren Ausbau von bedarfsgerechten, flexiblen Betreuungsangeboten in der Gemeinde Hasselroth
- stabile finanzielle Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen
- Anreize zur Gewinnung neuer Tagespflegepersonen

3. Fördervoraussetzungen

3.1

Die Inanspruchnahme der Förderung setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen der Tagespflegeperson und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hasselroth sowie die Anerkennung dieser Richtlinien voraus.

3.2

Gefördert werden nur Tagespflegepersonen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hasselroth, die im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sind und

- Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hasselroth betreuen
- mit der Leitung Kindertagespflege der Gemeinde Hasselroth zusammenarbeiten und kooperieren

4. Förderung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege

Die Gemeinde Hasselroth bezuschusst auf Grundlage der vorliegenden Richtlinien Betreuungsplätze in der Kindertagespflege durch qualifizierte Tagespflegepersonen:

4.1

Zur Erweiterung und Ergänzung des Betreuungsbedarfs für Kinder **unter drei Jahren** nach Maßgabe des § 2 der Satzung des Main-Kinzig-Kreises.

4.2

Zur Erweiterung und Ergänzung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Kinder **über drei Jahren** nach Maßgabe des § 2 Abs.4 der Satzung des Main- Kinzig-Kreises (Fälle, in denen nachweislich ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen oder schulischen Betreuungsangeboten nicht zur Verfügung steht).

5. Förderrahmen

5.1

Fortbildungen für pädagogisches Fachpersonal der Gemeinde Hasselroth, die aus dem Fortbildungsetat der Gemeinde Hasselroth finanziert werden, sind für qualifizierte Tagespflegepersonen grundsätzlich offen. Die Kosten für solche Veranstaltungen übernimmt für die Tagespflegepersonen die Gemeinde Hasselroth in vollem Umfang.

5.2

Zuschüsse für Tagespflegepersonen

Die Gemeinde Hasselroth fördert Tagespflegepersonen mit einem Zuschuss zu den laufenden Geldleistungen nach Maßgabe der in § 3 Abs. 4 der Satzung des Main-Kinzig-Kreises festgelegten Betreuungsvarianten. Die Tagespflegepersonen erhalten einen monatlichen Zuschuss von 1,- € pro wöchentlicher Betreuungsstunde auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten.

Der Zuschuss wird nach Vorlage eines entsprechenden Bescheides über die Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Förderung in der Kindertagespflege durch den Main-Kinzig-Kreis und nach Maßgabe dieser Richtlinien monatlich an die Tagespflegepersonen durch die Gemeinde Hasselroth ausgezahlt. Findet § 9 „Ausschluss“ der Satzung des Main-Kinzig-Kreises Anwendung oder bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses entfällt auch der Zuschuss der Gemeinde Hasselroth.

Betreuungsvariante	Betreuungsstunden pro Woche	Laufende Geldleistung des MKK inkl. Kostenbeitrag der Eltern	Monatlicher Zuschuss Gemeinde Hasselroth	Gesamt Geldleistung MKK und Zuschuss Gemeinde Hasselroth
BV 0	10	120 €	40 €	160 €
BV 1	15	180 €	60 €	240 €
BV 2	20	240 €	80 €	320 €
BV 3	25	300 €	100 €	400 €
BV 4	30	360 €	120 €	480 €
BV 5	35	420 €	140 €	560 €
BV 6	40	480 €	160 €	640 €
BV 7	45	540 €	180 €	720 €
BV 8	50	600 €	200 €	800 €

Tabelle: in Anlehnung an die Satzung des MKK

6. Fachliche Beratung und Begleitung

6.1

Tagespflegepersonen werden vom Gemeindevorstand durch die Projektleitung der Kindertagespflege Hasselroth unterstützt. Ziel hierbei ist es, die fachliche Beratung, Begleitung und Vernetzung zu gewährleisten. Die Unterstützung bestimmt der Gemeindevorstand nach fachlichen Gesichtspunkten und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmitteln.

6.2

Leistungen sind:

- qualifizierte Beratung von Tagespflegepersonen
- Durchführung und Leitung von regelmäßigen Gruppenabenden zum Erfahrungsaustausch
- Vorbereitende und begleitende Hausbesuche
- Anwerbung neuer Tagespflegepersonen
- Beratung von Eltern bei der Suche nach einer passenden Kinderbetreuung
- Netzwerkarbeit

7. Vertretungsregelung

7.1

Urlaub

Der Urlaub entsprechend §2 Abs. 5 der Satzung des Main-Kinzig-Kreises wird zwischen den Tagespflegepersonen und den Personensorgeberechtigten geregelt. Er ist zu Beginn des Tagespflegeverhältnisses sowie jeweils zu Jahresbeginn in gegenseitigem Einvernehmen auszuhandeln.

7.2

Krankheit

Die Tagespflegeperson sowie die Projektleitung der Kindertagespflege Hasselroth bemühen sich um eine geeignete Kindertagespflegestelle, die die Betreuung im Vertretungsfall übernehmen kann. Bei besonderen Härtefällen ist ggf. auch die Unterbringung per Notplatz in einer Kindertagesstätte möglich. Hierbei handelt es sich um ein freiwilliges Angebot, ein Rechtsanspruch auf Betreuung im Krankheitsfall gegenüber der Gemeinde Hasselroth kann grundsätzlich nicht geltend gemacht werden. Der örtliche Jugendhilfeträger (Main-Kinzig-Kreis) ist für alle weiteren Fragen zur Vertretungsregelung zuständig.

8.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

9.

Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Hasselroth, den 19.12.2012

Gemeinde Hasselroth

Der Gemeindevorstand

Uwe Scharf

Bürgermeister